

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 993/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 994/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	3
Verordnung (EG) Nr. 995/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 9. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999	4
Verordnung (EG) Nr. 996/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 53. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97	5
Verordnung (EG) Nr. 997/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 225. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90	7
Verordnung (EG) Nr. 998/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 9. Einzelausschreibung	8
Verordnung (EG) Nr. 999/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	9
Verordnung (EG) Nr. 1000/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	10

Verordnung (EG) Nr. 1001/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 665 788 Tonnen	19
Verordnung (EG) Nr. 1002/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999	21
Verordnung (EG) Nr. 1003/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999	22
Verordnung (EG) Nr. 1004/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999	23
Verordnung (EG) Nr. 1005/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999	24
Verordnung (EG) Nr. 1006/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999	25
Verordnung (EG) Nr. 1007/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 6B der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	26
Verordnung (EG) Nr. 1008/2000 der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse	27
* Richtlinie 2000/27/EG des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen	28

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2000/326/EG:

*** Entscheidung des Rates vom 2. Mai 2000 zur Änderung der Entscheidung 95/513/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugten Pflanzkartoffeln/erdäpfeln und der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbeachtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut**

30

2000/327/EG:

*** Beschluß Nr. 1/2000 des Assoziationsrates EU-Ungarn vom 11. April 2000 über den Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits**

32

Kommission

2000/328/EG:

*** Entscheidung der Kommission vom 17. April 2000 über die Zahlung von bestimmten, sich aus den die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten ergebenden Ausgaben in Euro durch das Vereinigte Königreich (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1026)**

33

2000/329/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/467/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1032) 35

2000/330/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. April 2000 zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1042) 37

2000/331/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 1999/813/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1050) 39

2000/332/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. April 2000 zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1052) 40

2000/333/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 25. April 2000 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1054) 42



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 993/2000 DER KOMMISSION
vom 12. Mai 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	103,2
	068	60,8
	204	78,3
	999	80,8
0707 00 05	052	104,6
	628	128,8
	999	116,7
0709 10 00	052	203,1
	999	203,1
0709 90 70	052	67,1
	999	67,1
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	65,4
	204	31,6
	212	40,7
	220	30,1
	388	46,3
	448	24,0
	600	43,1
	624	51,4
	999	41,6
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400		67,5
404		86,2
508		58,8
512		85,2
528		83,7
804		86,5
999		80,4

(!) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 994/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 779/2000 ⁽³⁾, verkaufen die Interventionsstellen das vor dem 1. Oktober 1998 eingelagerte Magermilchpulver im Wege der Dauerausschreibung.

- (2) Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum durch den 1. April 1999 zu ersetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 wird der „1. Oktober 1998“ durch den „1. April 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.⁽³⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 995/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 9. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission vom 17. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 779/2000 ⁽³⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 30 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilch-

pulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

- (3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und ist die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 9. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 15. Mai 2000 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| — Mindestverkaufspreis: | 205,52 EUR/100 kg, |
| — Verarbeitungssicherheit: | 40,00 EUR/100 kg. |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 996/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 53. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 635/2000 ⁽³⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte

Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 53. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 76 vom 25.3.2000, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 53. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfehöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 997/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 225. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽³⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

(2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 225. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	117 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	129 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 998/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführten 9. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm ⁽²⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchstankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Aufgrund der erhaltenen Angebote ist der Höchstankaufspreis in der nachstehend bezeichneten Höhe festzusetzen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 durchgeführte 9. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 9. Mai 2000 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

VERORDNUNG (EG) Nr. 999/2000 DER KOMMISSION
vom 12. Mai 2000
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 des Rates
vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für
Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der
Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchfüh-
rungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999
des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt
für Butter und Rahm ⁽²⁾ sind die Kriterien festgelegt, auf
deren Grundlage die Interventionsankäufe von Butter im
Wege der Ausschreibung in einem Mitgliedstaat eröffnet
bzw. ausgesetzt werden.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 783/2000 der Kom-
mission ⁽³⁾ zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in
bestimmten Mitgliedstaaten ist die Liste der Mitglied-
staaten erstellt worden, in denen die Intervention ausge-
setzt wurde. Aus den mitgeteilten Angaben über die
Marktpreise geht hervor, daß die Intervention in diesem
Land ausgesetzt werden muß und daß die mit der

Verordnung (EG) Nr. 783/2000 erstellte Liste der
Mitgliedstaaten daher entsprechend anzupassen ist.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/
1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung
wird in Dänemark, Deutschland, Griechenland, Österreich, in
den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und Schweden
ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 783/2000 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 15.4.2000, S. 17.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1000/2000 DER KOMMISSION

vom 12. Mai 2000

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen und der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 12, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2000 der Kommission⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Mit den Verordnungen (EWG) Nr. 32/82 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 744/2000⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/1999⁽⁶⁾, und (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3661/92⁽⁸⁾, sind die Bedingungen für die Gewährung von besonderen Erstattungen bei der Ausfuhr von bestimmten Rindfleischarten und -konserven festgelegt worden.
- (3) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die voraussichtliche Marktsituation im Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (4) Wegen der Marktlage in der Gemeinschaft und der insbesondere in bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten werden für Schlachtrinder mit einem Lebendgewicht von mehr als 220 und höchstens 300 kg sowie für ausgewachsene Rinder mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr Ausfuhrerstattungen gewährt.
- (5) Es erscheint angebracht, bei der Ausfuhr nach bestimmten Bestimmungsländern von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0201 aufgeführt ist, von bestimmtem gefrorenen Fleisch, das im Anhang I unter dem KN-Code 0202 aufgeführt ist, von bestimmten Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code 0206 aufgeführt sind, sowie von bestimmten anderen Zubereitungen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen, die im Anhang I unter dem KN-Code

1602 50 10 aufgeführt sind, Ausfuhrerstattungen zu gewähren.

- (6) Die Erzeugnisse der bei Erstattungen verwendeten Erzeugnis-codes 0201 20 90 9700 und 0202 20 90 9100 weisen sehr unterschiedliche Merkmale auf. Daher ist die Erstattung nur für Teilstücke zu gewähren, bei denen das Gewicht der Knochen nicht mehr als ein Drittel beträgt.
- (7) Für Fleisch von Rindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.
- (8) Für einige andere im Anhang I unter den KN-Codes 1602 50 31 bis 1602 50 80 aufgeführte Angebotsformen und Konserven von Fleisch und Schlachtneben-erzeugnissen kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.
- (9) Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.
- (10) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2765/1999⁽¹⁰⁾, ist eine Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen erstellt worden.
- (11) Um die Ausfuhrzollförmlichkeiten für die Wirtschaftsbe- teiligten zu vereinfachen, ist es angezeigt, die Erstat- tungs-beträge für sämtliches gefrorenes Fleisch denen anzugleichen, die für frisches oder gekühltes Fleisch, ausgenommen Fleisch von ausgewachsenen männlichen Rindern, gewährt werden.
- (12) Zur Verstärkung der Kontrolle der Erzeugnisse des KN- Codes 1602 50 sollte vorgesehen werden, daß für bestimmte dieser Erzeugnisse eine Erstattung nur im Fall der Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirt- schaftliche Erzeugnisse⁽¹¹⁾, geändert durch die Verord- nung (EWG) Nr. 2026/83⁽¹²⁾, gewährt werden darf.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 3.5.2000, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 89 vom 11.4.2000, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48.

⁽⁶⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 370 vom 19.12.1992, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 338 vom 30.12.1999, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

⁽¹²⁾ ABl. L 199 vom 22.7.1983, S. 12.

- (13) Um bei der Ausfuhr bestimmter reinrassiger Zuchtrinder Mißbräuche zu vermeiden, sollte die für weibliche Tiere zu gewährende Erstattung nach dem Alter der Tiere differenziert werden.
- (14) Für die Ausfuhr von Färsen für andere Zwecke als die Schlachtung bieten mehrere Drittländer gute Möglichkeiten. Zur Verhütung von Mißbrauch sind jedoch Kontrollvorschriften zu erlassen, die sicherstellen, daß es sich um höchstens 36 Monate alte Tiere handelt.
- (15) Trotz Unterteilung der Kombinierten Nomenklatur nach Konserven und anderen nicht gegarten Zubereitungen des KN-Codes 1602 50 zeigt die Erfahrung, daß in der für die Erstattungen eingerichteten Nomenklatur mehrere zu diesem KN-Code gehörende Erzeugnisse entfallen können.
- (16) Nachdem Anfang Januar 1998 eine neue besondere Erstattung für entbeinte Teilstücke von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder eingeführt worden ist, läßt die Erfahrung es angezeigt erscheinen, im Gegenzug auf die Erzeugniscodes der Erstattungen für bestimmte andere entbeinte Fleischarten mit einem Magerfleischgehalt von mindestens 55 GHT vollständig zu streichen. Deshalb bedarf es einer Änderung von Sektor 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 sowie von Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2648/98⁽²⁾.
- (17) Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1254/1999 genannte Erstattung

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

gewährt wird, und die jeweiligen Erstattungsbeträge sind in Anhang I dieser Verordnung angegeben.

(2) Die Bestimmungen sind in Anhang II der vorliegenden Verordnung festgelegt.

(3) Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genußtauglichkeitskennzeichen gemäß

— Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽³⁾,

— Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG des Rates⁽⁴⁾,

— Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽⁵⁾ erfüllen.

Artikel 2

Die Gewährung der Erstattung für die Ausfuhr von Erzeugnissen des Erzeugniscodes 0102 90 59 9000 der Erstattungs-nomenklatur nach den in Anhang II genannten Drittländern der Zone 10 setzt voraus, daß bei der Erfüllung der Ausfuhrzoll-förmlichkeiten das Original und eine Kopie eines Gesundheitszeugnisses vorgelegt werden, in dem ein Amtstierarzt durch seine Unterschrift bescheinigt, daß es sich tatsächlich um höchstens 36 Monate alte Färsen handelt. Das Original des Zeug-nisses wird dem Ausfuhrer ausgehändigt, die Kopie davon wird nach ihrer Beglaubigung durch die Zollbehörde dem Antrag auf Gewährung der Erstattung beigelegt.

Artikel 3

(1) Der Sektor 5 des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 wird durch den Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

(2) Der Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 wird durch den Anhang IV dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Sie gilt für Ausfuhrlicenzen, die ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt werden.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 335 vom 10.12.1998, S. 39.

⁽³⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.

⁽⁴⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.

ANHANG I

zur Verordnung der Kommission vom 12. Mai 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Rindfleischsektor

(EUR/100 kg)			(EUR/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)
		– Lebendgewicht –			– Nettogewicht –
0102 10 10 9120	01	46,00	0201 20 20 9120	02	33,50
0102 10 10 9130	02	16,00		03	23,00
	03	11,00		04	11,50
	04	5,00	0201 20 30 9110 ⁽¹⁾	02	69,00
0102 10 30 9120	01	46,00		03	47,50
0102 10 30 9130	02	16,00		04	23,00
	03	11,00	0201 20 30 9120	02	24,00
	04	5,00		03	17,00
0102 10 90 9120	01	46,00		04	8,50
0102 90 41 9100	02	41,50	0201 20 50 9110 ⁽¹⁾	02	119,00
0102 90 51 9000	02	16,00		03	79,50
	03	11,00		04	39,50
	04	5,00	0201 20 50 9120	02	42,50
0102 90 59 9000	02	16,00		03	29,00
	03	11,00		04	14,50
	04	5,00	0201 20 50 9130 ⁽¹⁾	02	69,00
	10	41,50 ⁽²⁾		03	47,50
0102 90 61 9000	02	16,00		04	23,00
	03	11,00	0201 20 50 9140	02	24,00
	04	5,00		03	17,00
0102 90 69 9000	02	16,00		04	8,50
	03	11,00	0201 20 90 9700	02	24,00
	04	5,00		03	17,00
0102 90 71 9000	02	41,50		04	8,50
	03	27,00	0201 30 00 9050	05 ⁽³⁾	34,00
	04	14,00		07 ⁽⁴⁾	34,00
0102 90 79 9000	02	41,50	0201 30 00 9060 ⁽⁶⁾	02	33,50
	03	27,00		03	22,00
	04	14,00		04	10,50
				06	26,50
		– Nettogewicht –	0201 30 00 9100 ^{(2) (6)}	02	166,00
0201 10 00 9110 ⁽¹⁾	02	69,00		03	113,50
	03	47,50		04	57,50
	04	23,00	0201 30 00 9120 ^{(2) (6)}	06	147,00
0201 10 00 9120	02	24,00		08	91,00
	03	17,00		09	85,00
	04	8,50		03	62,50
0201 10 00 9130 ⁽¹⁾	02	94,00	0202 10 00 9100	04	31,50
	03	63,00		06	80,50
	04	32,00		02	24,00
0201 10 00 9140	02	33,50		03	17,00
	03	23,00	0202 10 00 9900	04	8,50
	04	11,50		02	33,50
0201 20 20 9110 ⁽¹⁾	02	94,00		03	23,00
	03	63,00	0202 20 10 9000	04	11,50
	04	32,00		02	33,50
				03	23,00
				04	11,50

(EUR/100 kg)			(EUR/100 kg)		
Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)	Erzeugniscode	Bestimmung	Erstattungsbetrag (°)
		– Nettogewicht –			– Nettogewicht –
0202 20 30 9000	02	24,00	0206 10 95 9000	02	33,50
	03	17,00		03	22,00
	04	8,50		04	10,50
0202 20 50 9100	02	42,50	0206 29 91 9000	06	26,50
	03	29,00		02	33,50
	04	14,50		03	22,00
0202 20 50 9900	02	24,00	0210 20 90 9100	04	16,50
	03	17,00		06	26,50
	04	8,50		04	16,50
0202 20 90 9100	02	24,00	1602 50 10 9170	02	19,50 (°)
	03	17,00		03	15,00 (°)
	04	8,50		04	15,00 (°)
				01	77,00 (°)
0202 30 90 9100	05 (°)	34,00	1602 50 31 9125	01	68,50 (°)
	07 (°)	34,00	1602 50 31 9325	01	68,50 (°)
0202 30 90 9200 (°)	02	33,50	1602 50 39 9125	01	77,00 (°)
	03	22,00	1602 50 39 9325	01	68,50 (°)
	04	10,50	1602 50 39 9425	01	26,00 (°)
	06	26,50	1602 50 39 9525	01	26,00 (°)
			1602 50 80 9535	01	15,00 (°)

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 32/82.

(2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82.

(3) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission (ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44).

(4) Ausgeführt gemäß den Bedingungen der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission (ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18).

(5) ABl. L 221 vom 19.8.1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 245/97 (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) Gemäß Artikel 13 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

(8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.

(9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 festgelegt.

ANHANG III

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0102	Rinder, lebend:	
ex 0102 10	– reinrassige Zuchttiere:	
ex 0102 10 10	– – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):	
	– – – mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:	
	– – – – bis zum Alter von 36 Monaten	0102 10 10 9120
	– – – – andere	0102 10 10 9130
ex 0102 10 30	– – Kühe:	
	– – – mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:	
	– – – – bis zum Alter von 60 Monaten	0102 10 30 9120
	– – – – andere	0102 10 30 9130
ex 0102 10 90	– – andere:	
	– – – mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120
ex 0102 90	– andere:	
	– – Hausrinder:	
	– – – mit einem Gewicht von mehr als 160 und höchstens 300 kg:	
ex 0102 90 41	– – – – zum Schlachten:	
	– – – – – mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100
	– – – – mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:	
	– – – – – Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):	
0102 90 51	– – – – – zum Schlachten	0102 90 51 9000
0102 90 59	– – – – – andere	0102 90 59 9000
	– – – – Kühe:	
0102 90 61	– – – – – zum Schlachten	0102 90 61 9000
0102 90 69	– – – – – andere	0102 90 69 9000
	– – – – andere:	
0102 90 71	– – – – – zum Schlachten	0102 90 71 9000
0102 90 79	– – – – – andere	0102 90 79 9000
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:	
0201 10 00	– ganze oder halbe Tierkörper:	
	– – der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen:	
	– – – von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9110
	– – – andere	0201 10 00 9120
	– – andere:	
	– – – von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9130
	– – – andere	0201 10 00 9140
0201 20	– andere Teile mit Knochen:	
0201 20 20	– – „quartiers compensés“:	
	– – – von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 20 9110
	– – – andere	0201 20 20 9120
0201 20 30	– – Vorderviertel, zusammen oder getrennt:	
	– – – von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 30 9110
	– – – andere	0201 20 30 9120
0201 20 50	– – Hinterviertel, zusammen oder getrennt:	
	– – – mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:	
	– – – – von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9110
	– – – – andere	0201 20 50 9120
	– – – mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:	
	– – – – von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9130
	– – – – andere	0201 20 50 9140

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 0201 20 90	-- anderes: --- mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700
ex 0201 30 00	- ohne Knochen: -- entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission ⁽⁴⁾ nach Kanada -- entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes ^(*) mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ -- andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ , jedes Stück einzeln verpackt: --- von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder „Pistola“-Schnitt ⁽²⁾ --- von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder „Pistola“-Schnitt ⁽²⁾ -- andere	0201 30 00 9050 0201 30 00 9060 0201 30 00 9100 0201 30 00 9120 0201 30 00 9140
ex 0202	Fleisch von Rindern, gefroren:	
0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper: -- der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen -- andere	0202 10 00 9100 0202 10 00 9900
ex 0202 20	- andere Teile, mit Knochen:	
0202 20 10	-- „quartiers compensés“	0202 20 10 9000
0202 20 30	-- Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000
0202 20 50	-- Hinterviertel, zusammen oder getrennt: --- mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren --- mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100 0202 20 50 9900
ex 0202 20 90	-- anderes: --- mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100
0202 30	- ohne Knochen:	
0202 30 90	-- anderes: --- entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß Verordnung (EG) Nr. 2051/96 der Kommission ⁽⁴⁾ nach Kanada --- andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ --- andere	0202 30 90 9100 0202 30 90 9200 0202 30 90 9900
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren:	
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt: -- andere:	
0206 10 95	--- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000
0206 29	- von Rindern, gefroren: -- andere: --- andere:	
0206 29 91	---- Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:	
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:	
ex 0210 20 90	-- ohne Knochen: --- gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:	
ex 1602 50	-- von Rindern:	
ex 1602 50 10	-- nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:	
	--- nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:	
	---- folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):	
	----- gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽⁷⁾ verarbeitete Erzeugnisse:	
	----- 40 % oder mehr	1602 50 10 9170
	-- andere:	
	--- in luftdicht verschlossenen Behältnissen:	
ex 1602 50 31	---- Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:	
	----- mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:	
	----- 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	
	----- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 31 9125
	----- 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile:	
	----- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 31 9325
ex 1602 50 39	---- andere:	
	----- kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:	
	----- mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:	
	----- 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	
	----- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9125
	----- 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundertteile:	
	----- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9325
	----- 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	
	----- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9425
	----- mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 und höchstens 0,45 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett) enthaltend:	
	----- 60 Gewichtshundertteile oder mehr:	
	----- Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen	1602 50 39 9525
ex 1602 50 80	---- andere:	
	----- kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:	
	----- mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):	
	----- 40 Gewichtshundertteile oder mehr:	
	----- gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽⁷⁾ verarbeitete Erzeugnisse	1602 50 80 9535

(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

(1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. L 4 vom 8.1.1982, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97 (ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 1).

(2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.7.1982, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/1999 (ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 17).

(3) ABl. L 336 vom 29.12.1979, S. 44.

(4) ABl. L 274 vom 26.10.1996, S. 18.

(5) ABl. L 221 vom 18.8.1984, S. 28.

(6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. L 210 vom 1.8.1986, S. 39) bestimmt.

Der Begriff durchschnittlicher Gehalt bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2457/97 (ABl. L 340 vom 11.12.1997, S. 29). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.

(7) ABl. L 62 vom 7.3.1980, S. 5.

(8) Bestimmung des Kollagengehalts:

Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

NB: Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21) wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.

ANHANG IV

„ANHANG III

In Artikel 8 Absatz 4 genannte Linie

Kategorie	KN-Code der Erzeugnisse
000	0102 90 59 9000
010	0102 10 10 9120, 0102 10 30 9120 und 0102 10 90 9120
020	0102 10 10 9130 und 0102 10 30 9130
030	0102 90 41 9100, 0101 90 71 9000 und 0102 90 79 9000
040	0102 90 51 9000, 0102 90 61 9000 und 0102 90 69 9000
050	0201 10 00 9110, 0201 20 30 9110, 0201 20 50 9130
060	0201 10 00 9120, 0201 20 30 9120, 0201 20 50 9140 und 0201 20 90 9700
070	0201 10 00 9130 und 0201 20 20 9110
080	0201 10 00 9140 und 0201 20 20 9120
090	0201 20 50 9110
100	0201 20 50 9120
110	0201 30 00 9050
111	0201 30 00 9060
120	0201 30 00 9100
121	0201 30 00 9120
131	0201 30 00 9140
150	0202 10 00 9100, 0202 20 30 9000, 0202 20 50 9900 und 0202 20 90 9100
160	0202 10 00 9900 und 0202 20 10 9000
170	0202 20 50 9100
180	0202 30 90 9100
200	0202 30 90 9200
210	0202 30 90 9900
220	0206 10 95 9000 und 0206 29 91 9000
230	0210 20 90 9100
280	1602 50 10 9170
320	1602 50 31 9125 und 1602 50 39 9125
350	1602 50 31 9325 und 1602 50 39 9325
350	1602 50 39 9425 und 1602 50 39 9525
490	1602 50 80 9535“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1001/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindlicher Gerste auf 665 788 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/1999⁽⁴⁾, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 362/2000⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 645 788 Tonnen Gerste im Besitz der schwedischen Interventionsstelle eröffnet. Schweden hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 20 000 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der schwedischen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Gerste ist auf 665 788 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen

vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1667/98 zu ändern.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1667/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

- (1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 665 788 Tonnen Gerste die nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Mexiko ausgeführt werden kann.

- (2) Die Gebiete, in denen die 665 788 Tonnen Gerste lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.⁽⁴⁾ ABl. L 5 vom 9.1.1999, S. 64.⁽⁵⁾ ABl. L 211 vom 29.7.1998, S. 17.⁽⁶⁾ ABl. L 46 vom 18.2.2000, S. 13.

ANHANG

„ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Ättersta	7 584
Boarp	2 480
Brännarp	2 624
Broddbo 1	5 997
Broddbo 2	6 076
Djurön	113 399
Ervalla	934
Falun	878
Fammarp	19 046
Funbo-Lövsta	6 579
Gamleby	2 835
Gardsjö	2 565
Gävle	10 847
Gimo	23 901
Gistad	3 761
Gullspang	2 391
Halmstad (Engströms)	4 659
Hästholmen	5 089
Helsingborg	73 933
Hova	12 981
Kalmar	15 738
Karlshamn	87 536
Katrineholm	2 068
Köping	57 989
Laholm	2 737
Mariestad	1 956
Mjölby	1 804
Moraby	1 637
Motala	2 807
Norrtälje	10 014
Ormesta	17 988
Österbybruk	10 878
Otterbäcken	4 075
Rimforsa	21 449
Rök	4 994
Signestorp	4 517
Simonstorp	5 022
Skivarp	17 301
Söraker	13 053
Stallarholmen	2 062
Stavreviken	1 479
Stockholm (Kvarnholmen)	29 957
Tjustorp	19 849
Värnamo	5 742
Velanda	10 780
Vimmerby	3 997“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1002/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrufenerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrufenerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis zum 11. Mai 2000 eingereichten Angebote auf 170,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1003/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis zum 11. Mai 2000 eingereichten Angebote auf 165,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1004/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, eine Höchstsubvention festzusetzen.

(3) Bei dieser Festsetzung sind insbesondere die Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 zu berücksichtigen. Den Zuschlag erhalten die Bieter, deren Angebot der Höchstsubvention entspricht oder darunter liegt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstsubvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion wird auf der Grundlage der vom 8. bis zum 11. Mai 2000 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote auf 283,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis zum 11. Mai 2000 eingereichten Angebote auf 286,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1006/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen europäischen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 5. bis 11. Mai 2000 eingereichten Angebote auf 190,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1007/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei der Erteilung von Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 6B der Verordnung (EG) Nr. 1222/94**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2491/98 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 1, gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6B Absätze 6 und 8, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesamtbetrag der den bereits ausgestellten Bescheinigungen entsprechenden beantragten Erstattungen erreicht eine Höhe von 310 140 945 EUR. Addiert man zu dieser Summe den Betrag, der auf die in der Zeit vom

1. bis zum 5. Mai 2000 eingereichten Anträge entfällt, und rechnet man die sich hieraus ergebende Summe auf das Jahr um, so zeigt sich, daß die Gefahr besteht, daß die Kommission ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 6B Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 nicht einhalten kann.

- (2) Es empfiehlt sich daher, auf die Beträge, die in der oben genannten Woche in Form von Bescheinigungen beantragt wurden, einen Verringerungskoeffizienten anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die im Zeitraum vom 1. bis zum 5. Mai 2000 beantragten Bescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von 0,76 angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 309 vom 19.11.1998, S. 28.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1008/2000 DER KOMMISSION**vom 12. Mai 2000****zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 298/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 470/2000 der Kommission ⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.
- (2) Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Tomaten bald überschritten werden. Diese Überschreitung würde eine

reibungslose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

- (3) Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 12. Mai 2000 ausgeführte Tomaten gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 470/2000 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Tomaten betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 12. Mai 2000 und vor dem 17. Mai 2000 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 12. Mai 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 12.

RICHTLINIE 2000/27/EG DES RATES**vom 2. Mai 2000****zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 93/53/EWG des Rates ⁽⁴⁾ sieht vor, daß zur Bekämpfung des Ausbruchs der infektiösen Anämie des Lachses alle Fische unverzüglich aus dem Seuchenbetrieb zu entfernen sind.
- (2) Im Mai 1998 kam es in Schottland bei einer Reihe von Standorten zum Ausbruch dieser Seuche; bei anderen Standorten bestand der Verdacht auf Seuchenbefall.
- (3) Die Erfahrung zeigt, daß sich die Entfernung der Fische über einen bestimmten Zeitraum erstrecken läßt, ohne daß dies negative Auswirkungen auf die Tilgung der Seuche haben muß.
- (4) Die an bestimmte Auflagen gebundene Einführung von Impfvorschriften kann ein neues Mittel zur Bekämpfung des Ausbruchs der infektiösen Anämie des Lachses und ihrer Verbreitung darstellen; zum jetzigen Zeitpunkt ist eine solche Möglichkeit in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen.
- (5) Es sollte eingehend untersucht werden, woher die infektiöse Anämie des Lachses stammt, wie diese Seuche sich möglicherweise verbreitet hat und welche Interaktionen es zwischen Zucht- und Wildlachs gibt.
- (6) Den Lachszüchtern wurden von der Gemeinschaft keine Entschädigungen für die Zwangsausmerzungen ganzer Lachsfarmen gemäß der Richtlinie 93/53/EWG gezahlt.
- (7) Die zur Durchführung der Richtlinie 93/53/EWG erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ erlassen werden.
- (8) Angesichts der derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse sollte die Richtlinie 93/53/EWG entsprechend geändert werden.

- (9) Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit bedarf es einer Ausnahme von der Frist von sechs Wochen nach Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 93/53/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Alle Fische sind entsprechend einem von der amtlichen Stelle ausgearbeiteten und von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 genehmigten Plan zu entfernen.“

2. Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Impfung gegen Krankheiten der Liste II in zugelassenen Gebieten, in zugelassenen Zuchtbetrieben nichtzugelassener Gebiete und in Gebieten oder Zuchtbetrieben, in denen die Zulassungsverfahren der Richtlinie 91/67/EWG bereits eingeleitet worden sind, sowie gegen Krankheiten der Liste I ist verboten.“

In Ausnahmefällen kann die Impfung bei Ausbruch von Krankheiten der Liste I jedoch genehmigt werden, sofern die Verfahrensweise bei den Impfungen in den gemäß Artikel 15 genehmigten Krisenplänen beschrieben ist und die Kriterien des Anhangs E berücksichtigt werden.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 18a

Die zur Durchführung der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Maßnahmen in bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem in Artikel 19 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren erlassen:

- Artikel 5 Absatz 2,
- Artikel 6,
- Artikel 10 Absätze 1 und 2,
- Artikel 12,
- Artikel 15,
- Artikel 16,
- Artikel 18 Absatz 2.“

⁽¹⁾ ABl. C 342 vom 30.11.1999, S. 42.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 2. März 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2000, S. 30.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 19.7.1993, S. 23. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

4. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluß 68/361/EWG (*) eingesetzten Ständigen Veterinärausschuß (nachstehend ‚Ausschuß‘ genannt), unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

(*) ABL L 255 vom 18.10.1968, S. 23.“

5. Anhang E im Anhang der vorliegenden Richtlinie wird hinzugefügt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften spätestens am 1. Januar 2001 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Text der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen, mit. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. COELHO

ANHANG

„ANHANG E

KRITERIEN FÜR IMPFPROGRAMME

Impfprogramme müssen mindestens die folgenden Informationen enthalten:

1. Seuchelage, die einen Antrag auf Impfung rechtfertigt.
 2. Informationen über die Küstengebiete, Binnenwassergebiete, Standorte und Zuchtbetriebe, in denen eine Impfung möglich ist. Diese Gebiete dürfen in keinem Fall über die Grenzen des Seuchengebietes und der gegebenenfalls um das Seuchengebiet eingerichteten Pufferzone hinausreichen.
 3. Detaillierte Angaben über den zu verwendenden Impfstoff, einschließlich des oder der in Frage kommenden Impfstofftypen.
 4. Detaillierte Angaben über Einsatzbedingungen, Impfzyklen und Beschränkungen des Impfstoffeinsatzes (auf Fischarten, Netzgehege usw.).
 5. Kriterien für einen Abbruch des Impfstoffeinsatzes.
 6. Es werden Vorschriften über die Führung eines Impfreisters (chronologische Erfassung aller Impfungen, beimpfte Standorte und Zuchtbetriebe, etwaige Pufferzonen usw.) erlassen.
 7. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die Verbringung von Fischen innerhalb des Impfgebiets einzuschränken und sicherzustellen, daß Fische das Impfgebiet nur zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr oder gegebenenfalls zur unschädlichen Beseitigung verlassen dürfen.
 8. Alle sonstigen im Zusammenhang mit Impfungen erforderlichen Vorschriften.“
-

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 2. Mai 2000

zur Änderung der Entscheidung 95/513/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugten Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln und der Entscheidung 95/514/EG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut

(2000/326/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b),

gestützt auf die Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 95/513/EG ⁽⁶⁾ wurde für einen befristeten Zeitraum festgestellt, daß in Drittländern

erzeugte Pflanzkartoffeln/-erdäpfel ^(*) den in der Gemeinschaft erzeugten Pflanzkartoffeln/-erdäpfeln gleichstehen und der Richtlinie 66/403/EWG entsprechen.

(2) Mit der Entscheidung 95/514/EG ⁽⁷⁾ wurde für einen befristeten Zeitraum festgestellt, daß die in Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den in den Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG festgelegten Voraussetzungen entsprechen. Mit der Entscheidung 95/514/EG wurde außerdem festgestellt, daß das in Drittländern erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichsteht.

(3) Die Entscheidungen 95/513/EG und 95/514/EG legen Bedingungen für die Verpackungsaufschrift fest. Gemäß der Richtlinie 98/95/EG ⁽⁸⁾ muß Saatgut oder müssen Pflanzkartoffeln/-erdäpfel einer genetisch veränderten Sorte auf jedem Etikett oder jedem amtlichen oder sonstigen Begleitpapier, das an der Saat- oder Pflanzgutpartie befestigt ist oder dieser beiliegt, klar als solches bzw. solche gekennzeichnet sein und zwar unbeschadet der Bedingungen, die im Rahmen des in der Richtlinie 90/220/EWG ⁽⁹⁾ vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens festgelegt wurden, etwaiger Änderungen dieser

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2290/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG (ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27).

⁽²⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG.

⁽³⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/54/EG der Kommission (ABl. L 142 vom 5.6.1999, S. 30).

⁽⁴⁾ ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2320/66. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/742/EG der Kommission (ABl. L 297 vom 18.11.1999, S. 39).

⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 10.7.1969, S. 3. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG.

⁽⁶⁾ ABl. L 296 vom 9.12.1995, S. 31.

^(*) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

⁽⁷⁾ ABl. L 296 vom 9.12.1995, S. 34. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/172/EG der Kommission (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 29).

⁽⁸⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/35/EG der Kommission (ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 72).

Bedingungen oder etwaiger sektoraler Einzelvorschriften. Um die ordnungsgemäße Unterrichtung der Saat- und Pflanzgutverwender und der Verbraucher zu gewährleisten und betrügerische Praktiken zu vermeiden, sollten dieselben Anforderungen für Saatgut und Pflanzkartoffeln/-erdäpfel gelten, die gemäß den vorgenannten Entscheidungen eingeführt werden.

- (4) Die Entscheidung 95/513/EG gilt bis zum 30. Juni 2000. Die Voraussetzungen für die Anwendung jener Entscheidung bestehen fort. Daher ist es angezeigt, ihre Anwendung bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern.
- (5) Die Entscheidung 95/514/EG gilt bis zum 31. Januar 2000. Die Voraussetzungen für die Anwendung jener Entscheidung bestehen fort. Daher ist es angezeigt, ihre Anwendung bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang Teil II der Entscheidung 95/513/EG wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

- „2a. Pflanzkartoffeln/-erdäpfel einer genetisch veränderten Sorte müssen auf jedem Etikett oder jedem amtlichen oder sonstigen Begleitpapier, das an der Pflanzgutpartie befestigt ist oder dieser beiliegt, klar als solche gekennzeichnet sein und jegliche weitere Angabe tragen, die im Rahmen des nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden kann.“

Artikel 2

In Artikel 2 der Entscheidung 95/513/EG wird das Datum „30. Juni 2000“ durch „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 3

Im Anhang Teil II Abschnitt B der Entscheidung 95/514/EG wird nach Nummer 4.1 folgende Nummer eingefügt:

- „4.1.a. Saatgut einer genetisch veränderten Sorte muß auf jedem Etikett oder jedem amtlichen oder sonstigen Begleitpapier, das an der Saatgutpartie befestigt ist oder dieser beiliegt, klar als solche gekennzeichnet sein und jegliche weitere Angabe tragen, die im Rahmen des nach Gemeinschaftsrecht vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens festgelegt werden kann.“

Artikel 4

In Artikel 6 der Entscheidung 95/514/EG wird das Datum „31. Januar 2000“ durch „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2. Mai 2000.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. COELHO

BESCHLUSS Nr. 1/2000 DES ASSOZIATIONSRATES EU-UNGARN**vom 11. April 2000****über den Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits**

(2000/327/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Europa-Abkommens umfaßt die Assoziation eine Übergangszeit von höchstens zehn Jahren, die sich in zwei aufeinanderfolgende Stufen von grundsätzlich jeweils fünf Jahren gliedert.
- (2) Die erste Stufe begann am 1. Februar 1994 mit dem Inkrafttreten des Europa-Abkommens und endete am 31. Januar 1999.
- (3) Der Assoziationsrat hat die Durchführung des Europa-Abkommens und die Fortschritte Ungarns bei der Einführung der Marktwirtschaft gemäß Artikel 6 Absatz 2 des Europa-Abkommens regelmäßig geprüft.
- (4) Die Vertragsparteien sind entschlossen, den mit dem Übergang zur zweiten Stufe der Assoziation verbundenen Verpflichtungen nachzukommen.
- (5) Der Assoziationsrat hat über den Übergang zur zweiten Stufe sowie über etwaige Änderungen der Maßnahmen zur Durchführung der für die zweite Stufe geltenden Bestimmungen zu entscheiden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Übergang zur zweiten Stufe gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits wird hiermit beschlossen.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Annahme durch den Assoziationsrat in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 11. April 2000.

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

J. GAMA

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 2000

über die Zahlung von bestimmten, sich aus den die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten ergebenden Ausgaben in Euro durch das Vereinigte Königreich

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1026)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(2000/328/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 trifft ein nicht teilnehmender Mitgliedstaat, der beschließt, die Ausgaben, die sich aus den die Gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten ergeben, in Euro und nicht in seiner Landeswährung zu tätigen, Maßnahmen, die gewährleisten, daß der Rückgriff auf den Euro im Vergleich zu einem Rückgriff auf die Landeswährung nicht zu einem systematischen Vorteil führt.
- (2) Das Vereinigte Königreich hat die Kommission am 24. Februar 2000 von seiner Absicht unterrichtet, Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 anzuwenden und ihr die Maßnahmen mitgeteilt, mit denen gewährleistet werden soll, daß sich aus dem Rückgriff auf den Euro im Vergleich zum Rückgriff auf das Pfund Sterling kein systematischer Vorteil ergibt. Diese Mitteilung ist am 29. Februar 2000 eingegangen. Eine neue Fassung des Anhangs der Mitteilung wurde am 17. März 2000 übermittelt und ist am 21. März 2000 eingegangen.
- (3) Das Vereinigte Königreich plant folgende Maßnahmen:
 - Die Marktbeteiligten erhalten die in den Gemeinschaftsvorschriften genannten Beträge in Euro; das Wechselkursrisiko im Zusammenhang mit der späteren Umrechnung in Pfund Sterling wird in voller Höhe von den Marktbeteiligten getragen;
 - Die Marktbeteiligten müssen sich auf Dauer verpflichten; sie müssen die Zahlung in Euro drei Monate im voraus beantragen; danach sind sie für mindestens ein Jahr gebunden; eine Kündigung muß ebenfalls drei Monate im voraus angemeldet werden; neuerliche Zahlungen in Euro sind erst nach einer Wartefrist von einem Jahr möglich;
 - die Marktbeteiligten haben die Möglichkeit, nur für die Ausfuhrerstattungen oder für alle im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Maßnahmen für eine Zahlung in Euro zu optieren.
- (4) In einer ersten Phase beabsichtigt das Vereinigte Königreich, nur die Ausgaben in Euro zu tätigen, die sich auf die vollständig aus dem EAGFL finanzierten und im Anhang seiner Mitteilung aufgeführten Marktstützungsmaßnahmen beziehen.
- (5) Gemäß Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2808/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsvorschriften für die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro im Agrarsektor ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1410/1999 ⁽³⁾, hat die Kommission eine Frist von zwei Monaten, um die mitgeteilten Maßnahmen zu genehmigen.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 36.

⁽³⁾ ABl. L 164 vom 30.6.1999, S. 53.

- (6) Die vom Vereinigten Königreich beabsichtigten Maßnahmen sind zielkonform, d. h. sie gewährleisten, daß der Rückgriff auf den Euro verglichen mit dem Rückgriff auf das Pfund Sterling nicht zu einem systematischen Vorteil führt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen, die das Vereinigte Königreich in bezug auf die Zahlung von bestimmten, sich aus den die gemeinsame Agrarpolitik betreffenden Rechtsakten ergebenden Ausgaben in Euro mitgeteilt hat, werden hiermit genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Brüssel, den 17. April 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Marktstützungsmaßnahmen, die in Euro angegeben werden und in Euro gezahlt werden können

Regelung	Verordnung der Kommission
Ausfuhrerstattungen	(EG) Nr. 800/1999
Ankauf von Rindfleisch zur Intervention	(EWG) Nr. 2456/93
Beihilfe für die private Lagerhaltung von Rindfleisch	(EWG) Nr. 3445/90
Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch	(EWG) Nr. 3444/90
Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schaffleisch	(EWG) Nr. 3446/90
Ankauf von Butter zur Intervention	(EG) Nr. 2771/1999
Beihilfe für die private Lagerhaltung von Butter und Rahm	(EG) Nr. 2771/1999
Beihilfe für den Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	(EWG) Nr. 2191/81
Beihilfe für Butter für die Herstellung von Backwaren	(EG) Nr. 2571/97
Beihilfen für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch	(EWG) Nr. 429/90
Beihilfe für Magermilch zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten	(EWG) Nr. 2921/90
Beihilfe für die Abgabe von Milch an Schulkinder	(EG) Nr. 3392/93
Ankauf von Magermilchpulver zur Intervention	(EG) Nr. 322/96
Beihilfe für Magermilchpulver für Futterzwecke	(EG) Nr. 2799/1999
Ankauf von Getreide zur Intervention	(EWG) Nr. 689/92
Beihilfe für die Verwendung von Stärke	(EWG) Nr. 1722/93
Erstattungen bei der Ausfuhr von Whisky	(EWG) Nr. 2825/93
Beihilfen für Trockenfutter	(EG) Nr. 785/95
Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse	(EWG) Nr. 2598/88
Beihilfe für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie	(EWG) Nr. 1729/78
Beihilfe für die Raffination von Präferenzroh Zucker	(EWG) Nr. 3816/88
Verkaufsförderung für Äpfel	(EG) Nr. 481/1999 und (EWG) Nr. 2282/90
Verkaufsförderung und Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse	(EG) Nr. 481/1999 und (EG) Nr. 3582/93
Verkaufsförderung für Qualitätsrindfleisch	(EG) Nr. 481/1999 und (EWG) Nr. 1318/93
Verkaufsförderung für Blumen und Pflanzen	(EG) Nr. 481/1999 und (EG) Nr. 779/1999

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. April 2000****zur Änderung der Entscheidung 97/467/EG zur Aufstellung der vorläufigen Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Kaninchen- und Zuchtwildfleisch zulassen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1032)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/329/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 95/408/EG des Rates vom 22. Juni 1995 über die Bedingungen für die Aufstellung vorläufiger Listen der Drittlandsbetriebe, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte tierische Erzeugnisse, Fischereierzeugnisse oder lebende Muscheln einführen dürfen, während einer Übergangszeit ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/603/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 97/467/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/212/EG ⁽⁴⁾, wurden vorläufige Listen von Betrieben aufgestellt, die Kaninchen- und Zuchtwildfleisch erzeugen.
- (2) Brasilien hat eine Liste der Betriebe übermittelt, die Kaninchen- und Zuchtwildfleisch erzeugen und gemäß den Garantien der zuständigen Behörden den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.
- (3) Für Brasilien kann somit eine vorläufige Liste der Betriebe aufgestellt werden, die Kaninchen- und Zuchtwildfleisch erzeugen.

(4) Die Entscheidung 97/467/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang dieser Entscheidung wird an den Anhang der Entscheidung 97/467/EG angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 17.⁽²⁾ ABl. L 289 vom 28.10.1998, S. 36.⁽³⁾ ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 57.⁽⁴⁾ ABl. L 65 vom 14.3.2000, S. 33.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO —
LIITE — BILAGA

«País: Brasil — Land: Brasilien — Land: Brasilien — Χώρα: Βραζιλία — Country: Brazil — Pays: Brésil — Paese:
Brasile — Land: Brazilië — País: Brasil — Maa: Brasilia — Land: Brasilien

1	2	3	4	5	6
SIF 87	Perdigão Agroindustrial S/A	Vieira	Santa Catarina	SH, CP	7, c»

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. April 2000****zur Genehmigung von Tests für den Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose im Rahmen der Richtlinie 64/432/EWG des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1042)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/330/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/99/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Rinder im innergemeinschaftlichen Handel müssen in bezug auf Rinderbrucellose aus einem amtlich anerkannt seuchenfreien Betrieb stammen und innerhalb von 30 Tagen vor ihrer Versendung einem Serum-Agglutinationstest oder einem anderen im Verfahren des Ständigen Veterinärausschusses nach Annahme der betreffenden Protokolle genehmigten Test unterzogen werden.
- (2) Nach Artikel 16 der Richtlinie 64/432/EWG werden deren Anhänge B, C und D (Kapitel II) von der Kommission im Verfahren nach Artikel 17 der Richtlinie auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses aktualisiert und erforderlichenfalls geändert, um sie den neuesten wissenschaftlichen Entwicklungen anzupassen.
- (3) Die Kommission hat jetzt den Schlußbericht des Wissenschaftlichen Ausschusses für Tiergesundheit und Tierschutz zur Änderung der technischen Anhänge der Richtlinie 64/432/EWG unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts bei Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose erhalten ⁽³⁾.
- (4) In diesem Bericht empfiehlt der Wissenschaftliche Ausschuss vorzugsweise ELISA-Tests, die Komplementbindungsreaktion und den gepufferten Brucella-Antigen-Test zum Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose an Blutproben einzelner Tiere. Die empfohlenen Testverfahren entsprechen den international anerkannten Standards des OIE (Handbuch der Standards, Ausgabe 1996, Kapitel 3.2.1).
- (5) Es erscheint angezeigt, die Ergebnisse der ELISA-Tests, der Komplementbindungsreaktion und des gepufferten Brucella-Antigen-Tests zum Nachweis von Brucellose bei der Bescheinigung für Rinder im innergemeinschaftlichen Handel anzuerkennen, soweit die Tests nach den genehmigten Protokollen anhand von Blutproben einzeln identifizierter Tiere innerhalb von 30 Tagen vor Ausstellung der Bescheinigung durchgeführt wurden.
- (6) Bis zur Aktualisierung der technischen Anhänge B, C und D (Kapitel II) nach Artikel 16 der Richtlinie 64/432/EG sind daher die ELISA-Tests entsprechend den Empfehlungen im Bericht des Wissenschaftlichen Ausschusses sowie die Komplementbindungsreaktion und der gepufferte Brucella-Antigen-Test gemäß Anhang C der Richtlinie als Brucellosetests für die Bescheinigung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) und Anhang F Muster 1 der Richtlinie zu genehmigen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.⁽²⁾ ABl. L 358 vom 31.12.1998, S. 107.⁽³⁾ SANCO/B3/R10/1999.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zum Nachweis von Antikörpern gegen Rinderbrucellose werden die folgenden Tests für die Bescheinigung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG genehmigt:

1. die Komplementbindungsreaktion und der gepufferte Brucella-Antigen-Test, die nach den Bestimmungen in Anhang C der Richtlinie 64/432/EWG durchgeführt werden;
2. ELISA-Tests, die nach den Bestimmungen im Anhang zu dieser Entscheidung durchgeführt werden.

Artikel 2

Wird für die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie 64/432/EWG vorgesehenen Zwecke ein Test nach Artikel 1 dieser Entscheidung angewandt, so ist dieser in der Spalte „Untersuchung“ der Tabellen unter Nummer 3 zweiter Gedankenstrich und Nummer 5 in Abschnitt A des Anhangs F Muster 1 (Gesundheitszeugnis) der Richtlinie 64/432/EWG genau anzugeben.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Enzym-Immuno-Assays (ELISA)

- 1.1. Im Handbuch über Standards für Diagnosetests und Impfstoffe des Internationalen Tierseuchenamts (OIE) (Ausgabe 1996, Kapitel 3.2.1) wird auf die beiden folgenden ELISA-Tests Bezug genommen:
 - 1.1.1. indirekter IgG1-spezifischer ELISA mit S-Lipopolysaccharid,
 - 1.1.2. kompetitiver (Hemmungs-)ELISA mit spezifisch auf die O-Polysaccharidketten-Position am S-Lipopolysaccharid gerichteten monoklonalen Antikörpern.
 - 1.2. Die Standardreferenzseren für die ELISA-Tests sind die stark positiven, schwach positiven und negativen OIE-Standards, die beim Veterinary Laboratories Agency, Weybridge, Vereinigtes Königreich, zu beziehen sind.
 - 1.3. Das angewendete Verfahren, seine Standardisierung und die Interpretation der Ergebnisse müssen den Vorschriften im OIE-Handbuch der Standards (Ausgabe 1996, Kapitel 3.2.1) entsprechen.
 - 1.4. Die für die Untersuchung von Plasma oder Serum eingesetzten ELISA-Tests müssen die positiven und schwach positiven OIE-Referenzseren erkennen.
 - 1.5. Die Diagnoseschwelle der ELISA-Tests ist für die betreffenden OIE-Seren nach den Vorschriften im OIE-Handbuch neu zu definieren. Die Standardseren sind internationale Primär-Referenzstandards, aus denen die nationalen Sekundär-Referenzstandards für die Anwendung der einzelnen Tests in den Mitgliedstaaten abzuleiten sind, nach denen die Arbeitsstandards geeicht werden müssen.
 - 1.6. Sofern Serum- oder Plasmaproben von Tieren in Pools zusammengefaßt werden, müssen in jeden Pool so viele Proben aufgenommen werden, daß das schwach positive OIE-Standardserum als positiv nachgewiesen wird, wenn es im Verhältnis der im Pool zusammengefaßten Proben in negativen Seren oder Plasmen verdünnt wird. Diese Obergrenze wird vom nationalen Referenzlabor bestimmt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Test geeignet sein muß, Infektionen einzelner Tiere im Pool nachzuweisen.
 - 1.7. Bei der Anwendung von ELISA-Tests für Tiergesundheitsbescheinigungen ist die Zusammenfassung der Serum- oder Plasmaproben in Pools so vorzunehmen, daß sich die Testergebnisse eindeutig den einzelnen Tieren zuordnen lassen. Bestätigungstests sind an Serum- oder Plasmaproben der einzelnen Tiere durchzuführen.
-

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2000

zur Änderung der Entscheidung 1999/813/EG mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1050)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/331/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 1999/813/EG der Kommission vom 16. November 1999 wurden Sonderbedingungen für die Einfuhr von Fischereierzeugnissen mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam⁽³⁾ festgelegt.
- (2) Die Kommission hat die Entscheidung 2000/333/EG vom 25. April 2000 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam⁽⁴⁾ erlassen.
- (3) Die Sozialistische Republik Vietnam möchte gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Gemeinschaft ausführen, die gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 93/25/EWG der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Entscheidung 97/275/EG⁽⁶⁾, sterilisiert oder hitzebehandelt worden sind.
- (4) Die Gesundheitsbescheinigung in Anhang A der Entscheidung 1999/813/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Anhang der Entscheidung 1999/813/EG, welche Sendungen von Fischereierzeugnissen mit Ursprung oder Herkunft in der Sozialistischen Republik Vietnam begleitet, wird wie folgt geändert:

1. Punkt IV wird wie folgt ergänzt:

- „7. soweit es sich um gefrorene oder verarbeitete Muscheln handelt, aus zugelassenen Erzeugungsgebieten gemäß dem Anhang der Entscheidung 2000/333/EG^(*) mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam stammen und nach Maßgabe der Entscheidung 93/25/EWG sterilisiert oder hitzebehandelt wurden.

(*) ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 42.“

2. Der letzte Gedankenstrich von Punkt IV erhält folgende Fassung:

- „— Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/492/EWG, 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidungen 93/25/EG, 1999/813/EG und 2000/333/EG bekannt sind.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 315 vom 9.12.1999, S. 39.

⁽⁴⁾ Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.

⁽⁵⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 22.

⁽⁶⁾ ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 2.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 25. April 2000****zur Änderung der Entscheidung 97/20/EG mit der Liste der Drittländer, welche die Bedingungen der Gleichwertigkeit der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken erfüllen***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1052)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/332/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Nummer 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 97/20/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/571/EG ⁽⁴⁾, enthält die Liste der Drittländer, aus denen zum Verzehr bestimmte lebende Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in jeder Form eingeführt werden können.
- (2) Mit der Entscheidung 2000/333/EG der Kommission ⁽⁵⁾ wurden Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam festgelegt. Die Entscheidung 97/20/EG sollte daher entsprechend geändert und die Sozialistische

Republik Vietnam in den Teil I der Liste aufgenommen werden.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 97/20/EG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.⁽³⁾ ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 42.⁽⁵⁾ Siehe Seite 42 dieses Amtsblatts.

ANHANG

LISTE DER DRITTLÄNDER, AUS WELCHEN DIE EINFUHR VON ZUM VERZEHR BESTIMMTEN MUSCHELN, STACHELHÄUTERN, MANTELTIEREN UND MEERESSCHNECKEN IN JEDER FORM ZUGELASSEN IST

I. *Drittländer, die Gegenstand einer spezifischen Entscheidung im Sinne der Richtlinie 91/492/EWG des Rates sind:*

AU Australien
CL Chile
MA Marokko
PE Peru
VN Sozialistische Republik Vietnam
KR Südkorea
TN Tunesien
TR Türkei

II. *Drittländer, die möglicherweise Gegenstand einer vorläufigen Entscheidung im Sinne der Entscheidung 95/408/EWG des Rates sein werden:*

CA Kanada
FO Färöer
GL Grönland
NZ Neuseeland
TH Thailand (nur für Erzeugnisse, die nach den Bestimmungen der Entscheidung 93/25/EWG der Kommission sterilisiert oder hitzebehandelt wurden)
US Vereinigte Staaten von Amerika

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. April 2000

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1054)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/333/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat die Sozialistische Republik Vietnam besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Ausfuhr in die Gemeinschaft bestimmt sind, zu überprüfen.
- (2) Gemäß den Rechtsvorschriften der Sozialistischen Republik Vietnam ist das „National Fisheries Inspection and Quality Assurance Center (NAFIQACEN)“ dafür zuständig, die Gesundheitskontrollen bei Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist das NAFIQACEN befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.
- (3) Das NAFIQACEN und seine Laboratorien sind in der Lage, die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in der Sozialistischen Republik Vietnam wirksam zu überprüfen.
- (4) Die zuständigen Behörden der Sozialistischen Republik Vietnam haben sich verpflichtet, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxischem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.
- (5) Die zuständigen Behörden der Sozialistischen Republik Vietnam haben amtliche Garantien hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und der Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und

Umsatzgebiete, der Zulassung der Versand- und Reinigungszentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind.

- (6) Die Sozialistische Republik Vietnam kann in die Liste der Drittländer aufgenommen werden, welche die Gleichwertigkeitsbedingungen gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.
- (7) Die Sozialistische Republik Vietnam möchte gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken in die Gemeinschaft ausführen, die gemäß der Entscheidung 93/25/EWG der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 97/275/EG ⁽⁴⁾, sterilisiert oder hitzebehandelt wurden. Zu diesem Zweck sollten die Erzeugungsgebiete festgelegt werden, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft ausgeführt werden dürfen.
- (8) Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/22/EG ⁽⁶⁾, getroffen werden.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG ist in der Sozialistischen Republik Vietnam das „National Fisheries Inspection and Quality Assurance Center (NAFIQACEN) of the Ministry of Fisheries“ zuständig.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 25.1.1993, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 52.

⁽⁵⁾ ABl. L 46 vom 19.2.1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 1.

Artikel 2

Zum Verzehr bestimmte Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in der Sozialistischen Republik Vietnam müssen aus den im Anhang aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgeländen stammen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. April 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer	Name
01	TAN THANH
02	BINH DAI
03	BA MUM
04	AN THUY
05	CON TRAU